

Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung Vorkommen von Eidechsen

Bauvorhaben Pforzheimer Str. 112



Auftraggeber: STADTBAU ETTLINGEN GmbH
Ottostraße 5
76275 Ettlingen

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon (0721) 9379386
E-Mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Daniel Güntert, M.Sc. Biologie

Projekt Nr.: 1898

Karlsruhe, 6. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
3	Methodik.....	5
4	Ergebnisse der Eidechsenuntersuchung	6
4.1	Beschreibung artenschutzrelevanter Strukturen	6
4.2	Vorkommen von Eidechsen	7
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
5.1	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG].....	7
5.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	7
5.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG].....	7
6	Empfehlung.....	8
7	Zusammenfassung	8
8	Literatur.....	8

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die STADTBAU ETTLINGEN GmbH plant auf dem Grundstück „Pforzheimer Straße 112“ in Ettlingen die Errichtung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft. Hierzu sollen die bestehenden Gebäude entfernt und die Fläche neu bebaut werden. Da geeignete Habitatstrukturen für Eidechsen vorhanden sind, wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, im Juni 2024 beauftragt, das Planungsgebiet auf Vorkommen von Eidechsen zu untersuchen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten von Ettlingen und umfasst mit den Flurstücken Nr. 7206/2 und 7206/7 eine Fläche von 3.888 m². Das Gebiet liegt zwischen der Mercedes-Benz S&G Automobil AG im Westen und der Shell Tankstelle im Osten, nördlich grenzt die Pforzheimer Straße an, südlich die Alb (Abbildung 1). Der Eingriffsbereich umfasst den nördlichen Teil des Planungsgebietes. Die bestehenden Gebäude sollen rückgebaut und die Fläche neu bebaut werden.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets (rot) und der potenziellen Eidechsenlebensräume (gelb). Eingriffsbereich: Nordwestliche Teilfläche. Hintergrund: Bing Satellite.

2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]"

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

3 Methodik

Die Erfassung von Eidechsen erfolgt tagsüber bei geeigneter Witterung (sonnig; trocken; warm; windstill bis schwach windig). Hierbei wird das Planungsgebiet durch langsames Abschreiten des Geländes abgesucht. Bei Eidechsenvorkommen werden Anzahl, Entwicklungsstadium und (wenn möglich) Geschlecht der Tiere erfasst. Da nie alle in einem Habitat vorkommenden Individuen erfasst werden können, wird die Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) unter Verwendung eines Korrekturfaktors ermittelt. Dieser wird mit der Anzahl der beobachteten adulten Individuen multipliziert. Für Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) wird ein Korrekturfaktor von mindestens 4, bei Zauneidechse (*Lacerta agilis*) von mindestens 6 angesetzt. Die Erfassung der Eidechsen erfolgte an fünf Terminen in den Monaten Juni und Juli 2024 (Tabelle 1).

Tabelle 1: Untersuchungstermine

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
11.06.	10:00 – 10:30	15 °C	leicht bewölkt, leichter Wind
17.06.	12:00 – 12:30	20 °C	leicht bewölkt, leichter Wind
08.07.	9:45 – 10:15	20 °C	sonnig, leichter Wind
15.07.	10:15 – 10:45	23 °C	sonnig, windstill
30.07.	12:45 – 13:15	28 °C	sonnig, leichter Wind

4 Ergebnisse der Eidechsenuntersuchung

4.1 Beschreibung artenschutzrelevanter Strukturen

Im Süden des Planungsgebietes, zwischen Wohngebäude und Alb, ist eine großflächige Aufschüttung aus Erdaushub und Bauschutt vorhanden (Abbildung 2, Abbildung 3). Die ca. 2 m hohe Aufschüttung stellt einen geeigneten Lebensraum für Eidechsen, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dar. Die steilen Böschungen und die zahlreichen Steinblöcke bieten geeignete Sonnplätze. Eiablageplätze sind in Form von offenen Bodenstellen mit grabbarem Substrat vorhanden. Erdspalten und Hohlräume unter Steinblöcken bieten geeignete Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere.

Die Fläche zwischen den Wohngebäuden stellt ebenfalls einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Die Randbereiche der Gebäude sind lückig bewachsen, hier sind potentielle Eiablageplätze in Form von schluffigem Boden vorhanden (Abbildung 5). Die Sandsteinmauer bietet geeignete Sonnplätze sowie Ritzen und Spalten, die als Verstecke und Winterquartiere genutzt werden können (Abbildung 4). Aufgrund der relativ hohen Nutzung durch die Bewohner wird diesem Bereich jedoch nur ein geringes Potenzial als Lebensraum beigemessen. Die Lage der Flächen im Planungsgebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 2: Böschungsbereich der Aufschüttung.



Abbildung 3: Böschungsbereich der Aufschüttung.



Abbildung 4: Sandsteinmauer im Hof (Zwischen den Wohngebäuden).



Abbildung 5: Randbereich Gebäude.

4.2 Vorkommen von Eidechsen

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnte kein Vorkommen von Eidechsen festgestellt werden.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Im Eingriffsbereich und auf den angrenzenden Flächen konnte kein Vorkommen von Eidechsen nachgewiesen werden. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass es während der Bauarbeiten zu einer unbeabsichtigten Tötung potenziell vorkommender Tiere kommt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

5.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnte kein Nachweis von Eidechsen im Planungsgebiet erbracht werden. Somit wird kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst.

5.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf eine Nutzung der vorhandenen Strukturen durch Eidechsen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Bei Eingriffen in die vorhandenen Strukturen wird kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

6 Empfehlung

Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Empfehlung: Die Untersuchung ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet. Dennoch wird empfohlen, den Eingriffsbereich durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns zu sichern, sollten die Arbeiten im Sommerhalbjahr durchgeführt werden. Dies verhindert auch das Einwandern anderer (kleiner) potenziell in der Umgebung vorkommender Wirbeltiere wie beispielsweise Amphibien oder Igel. Der Zaun wird vor Baubeginn entlang der südlichen Baugrenze aufgestellt und bleibt während der gesamten Bauphase bestehen. Verwendet wird ein glatter Folienzaun (z.B. Rhizomfolie) mit einer Höhe von mindestens 50 cm. Die untersten 10 cm, idealerweise 20 cm, werden in den Boden eingegraben, um eine Unterwanderung zu verhindern. Am oberen Ende wird der Zaun nach außen umgeschlagen, um zu verhindern, dass die Tiere diesen überwinden können. Der Zaun wird in regelmäßigen Abständen von ca. 1 m mit Pfosten befestigt. Um zu vermeiden, dass der Zaun überwachsen wird und dadurch von den Tieren überwunden werden kann, wird die Vegetation regelmäßig beidseitig auf einer Breite von 1 m gemäht. Dies erfolgt je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal im Monat. Die Funktionsfähigkeit des Zauns ist mehrmals während der Vegetationsperiode (alle 2 bis 4 Wochen) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine naturschutzfachlich ausgebildete und versierte Person erfolgen.

7 Zusammenfassung

Die STADTBAU ETTLINGEN GmbH plant auf dem Grundstück „Pforzheimer Straße 112“ in Ettlingen den Rückbau der bestehenden Bebauung und die Errichtung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft. Da geeignete Habitatstrukturen für Eidechsen vorhanden sind, wurde das Planungsgebiet auf Vorkommen von Eidechsen untersucht. Die Bereiche wurden an fünf Terminen in den Monaten Juni und Juli abgesucht. Ein Vorkommen von Eidechsen wurde nicht festgestellt. Aufgrund der isolierten Lage des Gebiets ist das Vorkommen von Eidechsen im Planungsgebiet eher unwahrscheinlich.

8 Literatur

LAUFER H. 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.): Natur und Landschaftspflege 77: 93-142; Karlsruhe.